Politische Gemeinde Amden

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1, abgekürzt GWG)

☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: .....Beginn: ..... Ende:

.....Beginn: ..... Ende:

Ort Bewirtung: ……

Patentinhaber: .....Tel.: .....

(Adresse): ……

Rechnungsempfänger: ……

Datum: .....

Unterschriften: des Veranstalters des Patentinhabers

....

➲ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Amden einzureichen.

Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass **wird erteilt**. ☐ mit Alkoholausschank
   ☐ ohne Alkoholausschank.

2. **Beginn der Schliessungszeit** um Uhr.

3. **Auflagen und Bedingungen**:

   3.1 Die auf der Rückseite aufgeführten „Pflichten des Pateninhabers“ sind zu beachten und zu erfüllen.

   3.2 gem. Rückseite

4. **Gebühr** Fr. (Rechnung Nr.)

8873 Amden,

Gemeinderat Amden
Gemeindepräsident **Gemeinderatsschreiber**

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Amden erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch **Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind **gut sichtbar bekanntzugeben**.

Begründung im Falle einer Ablehnung: